



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der EAM Natur GmbH, Maibachstraße 7, 35683 Dillenburg

Errichtung und Betrieb von 18 Windkraftanlagen (WKA) im Forstgutsbezirk Reinhardswald, Oberförstereien Karlshafen und Gottsbüren;
Vorranggebiete KS 4a und 4b gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen
Hier: erneute Öffentlichkeitsbeteiligung

Die EAM Natur GmbH, Maibachstraße 7, 35683 Dillenburg, hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 18 Windkraftanlagen (WKA) des Typs VESTAS V150 mit je 5.600 kW Nennleistung, 166 m Nabenhöhe, 241 m Gesamthöhe und 150 m Rotordurchmesser

im Forstgutsbezirk Reinhardswald, Landkreis Kassel (gemeindefrei).

- WKA 3: Gemarkung Oberförsterei Karlshafen, Flur 5, Flurstück 13
- WKA 4: Gemarkung Oberförsterei Karlshafen, Flur 5, Flurstück 4
- WKA 5: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 7, Flurstück 8/11
- WKA 6: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 7, Flurstück 8/11
- WKA 7: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 7, Flurstück 8/11
- WKA 8: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 7, Flurstück 8/11
- WKA 9: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 8, Flurstück 6/3
- WKA 10: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 8, Flurstück 2
- WKA 11: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 8, Flurstück 2
- WKA 12: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 8, Flurstück 2
- WKA 13: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 8, Flurstück 2
- WKA 14: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 8, Flurstück 6/3
- WKA 15: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 9, Flurstück 3/1
- WKA 16: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 9, Flurstück 3/1
- WKA 17: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 8, Flurstück 6/3
- WKA 18: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 9, Flurstück 5

WKA 19: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 9, Flurstück 5

WKA 20: Gemarkung Oberförsterei Gottsbüren, Flur 9, Flurstück 5

Die Windkraftanlagen sollen nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Die UVP wird zugleich für das Vorhaben „Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald“ durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Neben den Antragsunterlagen liegen Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

- Gemeinde Wesertal / Gutachten der GEONIK GmbH vom 13.12.2019 / Gutachten von Toussaint und Stahr vom Dezember 2018
- Flecken Bodenfelde
- Stadt Trendelburg / Stadt Borgentreich / Gutachten der BCE Björnsen Beratende Ingenieure vom Oktober 2019
- Stadt Hann. Münden
- Stadt Hofgeismar
- Landkreis Northeim
- Landkreis Göttingen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr
- Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement
- Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie
Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Hessen Forst, Forstamt Reinhardshagen – Untere Forstbehörde –
- Forstamt Reinhardshagen als Teilbetrieb von Hessen Forst
- Landkreis Kassel – Bauaufsichtsbehörde
Landkreis Kassel - Wasser- und Bodenschutz
Landkreis Kassel - Brand- und Katastrophenschutz
Landkreis Kassel – Denkmalschutzbehörde
- Denkmalbeirat bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Kassel

- Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 21, Regionalplanung
Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 22, Verkehr
Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 24, Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege
Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 25, Landwirtschaft, Fischerei
Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 31.1, Altlasten, Bodenschutz
Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 31.1, Grundwasserschutz, Wasserversorgung
Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 32.1, Abfallwirtschaft
Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 33.1, Immissionsschutz
Regierungspräsidium Kassel - Dezernat 34, Bergaufsicht
Regierungspräsidium Kassel – Dezernat 43, Brand- und Katastrophenschutz
- Regierungspräsidium Darmstadt – Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)
- Deutscher Wetterdienst
- Avacon Netz GmbH
- Tennet TSO GmbH

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 02.11.2020 (erster Tag) bis 01.12.2020 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/presse> >> Öffentliche Bekanntmachungen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die o.a. Unterlagen liegen als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit

vom 02.11.2020 (erster Tag) bis 01.12.2020 (letzter Tag)

- beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, Zimmer 716, Telefon: 0561-106-3849
- bei der Gemeinde Wesertal, Rathaus Gieselwerder, z.Z. im Haus des Gastes, In der Klappe 1, 34399 Wesertal – Gieselwerder, Telefon: 05572/937310
- bei der Stadt Trendelburg, Rathaus, Marktplatz 1, 34388 Trendelburg, Eingangsbereich / Bürgerservice, Telefon: 05675/7499-20
- bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Bauamt, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Etage, im Zimmer „Bauleitplanung“, Telefon: 05671/999049
- bei der Stadt Hann. Münden, Verwaltungsgebäude Böttcherstraße 3, Fachdienste Stadtplanung und Umwelt, 2. Stock, Raum 208/209, Telefon: 05541/75-229 oder -228

aus und können dort nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) unter Einhaltung der nachfolgend genannten Infektionsschutzmaßnahmen eingesehen werden:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den o.g. Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten.

Dieser Bekanntmachungstext, der UVP-Bericht und alle Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/he> verfügbar.

Innerhalb der Zeit

vom 02.11.2020 (erster Tag) bis 04.01.2021 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Einwendungen_III_33-1@rpk.hessen.de) erhoben werden.

Hinweis: Bereits erhobene Einwendungen werden berücksichtigt und müssen nicht erneut wiederholt werden.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin stattfindet, wird er an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Ziffer 4 der 9.BImSchV i. V. m. § 5 Abs.1 PlanSiG entfallen, wenn dieser aufgrund einer nur

geringen Anzahl an Einwendungen oder des zu erörternden Inhaltes außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz wird, sofern die Behörde sich hierfür entscheidet, gesondert an dieser Stelle bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, den 13.10.2020

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung III - Umweltschutz

33.1-53 e 621-1.1- Reinhardswald KS 4a_4b-18 WKA-Sb